

Städtische Desinfektionsanstalt

Desinfizierung von Kleidungsstücken, Möbeln aller Art und Wohnräumen, desgleichen Reinigung von Wohnungen von Ungeziefer, insbesondere Wanzen.

Die Anmeldungen haben bei der Desinfektionsanstalt, Rürnbergger Str. 1 429 oder im Gesundheitsamt, Rathaus, Erdgesch.,

Zimmer 5 stattzufinden, die auch jede gewünschte Auskunft zur Sache erteilen.

Bestattungswesen

Städtisches Bestattungsamt: Rathaus, Zimmer 48b. Rathaus und 5618

Dienststunden: Von 8— $\frac{1}{2}$ und von 3— $\frac{1}{6}$ Uhr. An Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 8—10. Sonntag geschlossen.

a) Beerdigung.

Was hat bei Eintritt eines Sterbefalles seitens der Hinterbliebenen zu geschehen?

Erster Gang: Zum Bestattungsamt, das die Leichenbesichtigung durch den Arzt veranlaßt und Zeit und Stunde der Bestattung nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarrer festsetzt. Hierbei zugleich: Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamt zur Beurkundung. Anzeigepflichtig ist das Familienhaupt oder der Wohnungsinhaber. Weise dich über deine eigene Person durch Urkunde aus und lege Personenstands-urkunden des Verstorbenen vor (Geburtsurkunde, Eheschließungsbescheinigung, Taufschein, Familienbuch). Das Standesamt stellt eine Sterbeurkunde in mehrfacher Ausfertigung für Kirche, Krankenkasse, Lebensversicherung usw. auf Antrag aus.

Zweiter Gang: Zum Sarglieferanten zwecks Beschaffung des Sarges.

Dritter Gang: Zur Friedhofsverwaltung für den Fall, daß der Erwerb eines Familienplatzes beabsichtigt wird.

Auf Grund der §§ 13 u. 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 ist nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindevanstalt ausschließlich der Verwaltung der Stadt Kassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Bestattungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Bestattungsamt führt der Magistrat der Stadt Kassel.

§ 2. Dem Bestattungsamt liegt die Besorgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Kassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Bestattungsamtes, das auch bei Überführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittels der städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern, diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Leichenwagens ausgeführt werden kann, die Leichen der im § 3 genannten Personen und diejenigen Leichen, bei denen der Magistrat die Überführung in anderer

geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien, Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Bestattungsamtes erstreckt sich regelmäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Reichsheeres,
2. der Israeliten,
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen, deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaftlichen Zwecken nach einer Universität überführt werden,
4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden wenn sie nicht auf einem zur Stadt Kassel gehörigen Friedhofe beerdigt oder nicht nach einem hiesigen Bahnhofe überführt werden.

Doch kann auch in diesen Fällen das Bestattungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Ausnahme der im § 3 unter 1—4 aufgeführten, sind bei dem Bestattungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod nächstfolgenden Tage anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beerdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und -kosten auf Grund einer Gebühreordnung erhoben, deren Sätze von der Stadtverwaltung bestimmt werden. Die Einziehung erfolgt durch das Bestattungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie den Dienst des Bestattungsamtes regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende Verwaltungsordnung und, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Absatz 2 sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung getroffen.

Nach den Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Leichenhallen auf den Friedhöfen ist das Öffnen der Särge daselbst verboten.

b) Feuerbestattung.

Das Preussische Feuerbestattungsgesetz schreibt vor, daß eine Einäscherung nur dann stattfinden darf, wenn der Verstorbene sie zu Lebzeiten ausdrücklich und formgerecht angeordnet hat. Die Anordnung kann durch eine letztwillige Verfügung oder durch mündliche Erklärung vor einer zur Führung eines öffentlichen Siegelberechtigten Urkundsperson erfolgen. Diese Erklärung kann beim städtischen Bestattungsamt durch einen Beamten entgegengenommen und beurkundet werden. Die Urkunde wird auf Wunsch verwahrt, so daß sie beim Eintritt des Sterbefalles sogleich zur Stelle ist. Für die Beurkundung ist eine, die Unkosten bedeckende Vergütung von 50 Rpf. zu entrichten. Das Bestattungsamt veranlaßt im Todesfalle alles weiter Erforderliche, auch die gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung des Amtsarztes. Bei auswärtigen Sterbefällen empfiehlt es sich, möglichst unverzüglich durch Fernsprecher (Rathaus 5816) mit dem Bestattungsamt in Verbindung zu treten, das auch hier das Notwendige, insbesondere den Abtransport, veranlaßt.

Für die Einäscherung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Anträge auf Feuerbestattung sind mündlich oder schriftlich an das städtische Bestattungsamt, Rathaus, zu richten. Gleichzeitig ist die schriftliche Genehmigung zur Feuerbestattung durch das Polizeipräsidium Kassel beizubringen.

II. Beschaffenheit der Särge und Einsargung der Leichen.

§ 2. Die Leichen sind in dem Sarge einzusichern, in dem sie zur Einäscherungsanlage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz, nicht über 20 mm stark, oder aus Zinkblech, nicht über 1 mm stark, gefertigt werden.

Die Fugen der Holzsärge sind mit Schellack, Leim, Kitt oder ähnlichen Stoffen zu schließen. Eisen- oder Bronzeteile dürfen weder zur Verbindung, noch zur Verzierung an den Särgen angebracht werden. Holzsärge sind durch Holzzapfen, Metallsärge durch

löten zu verschließen. Die Särge dürfen, den Einäscherungsrichtungen entsprechend, folgende Ausmaße nicht überschreiten: Länge 2,05 m, Breite 0,72 m einschließlich Fuß, Höhe 0,73 m.

Als Unterlage für die Leiche sowie zum Stopfen etwa in den Sarg hineinzulegen der Rissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holz- wolle oder Torfmull zu verwenden.

Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte, und zur Schließung der Kleidung Nadeln, Haken und Ösen unzulässig, dagegen einfache umspinnene Knöpfe gestattet. Die Kontrolle hinsichtlich der Beschaffenheit und des Inhalts der Särge muß dort bewirkt werden, wo die Einfargung stattfindet. Sie ist entweder durch den zuständigen beamteten Arzt oder durch einen amtlich bestellten Leichenbeschauer vorzunehmen.

Von auswärts durch Wagen oder Eisenbahn zum Zwecke der Feuerbestattung hierher verbrachte Leichen müssen so eingefahrt sein, daß der zur Einäscherung bestimmte Sarg den vorstehenden Bestimmungen entspricht und daß er ohne weiteres dem Aberführungsarg oder der Aberliste entnommen werden kann. Die Ausführgänge und Aberlisten stehen bis 8 Tage nach der Einäscherung der Leiche gegen Empfangsbcheinigung zur Verfügung desjenigen, der die Aberführung bewirkt hat. Sie gehen, falls sie während dieser Frist nicht abgeholt werden, in das Eigentum der Stadt Kassel über, die zwecks anderweitiger Verwendung oder Vernichtung derselben verfügt. Der Sarg kann während der Trauerfeier mit einem Bahrtuch, das von dem Bestattungsamt gegen eine Vergütung gestellt wird, bedeckt oder mit Blumen geschmückt sein.

Die Verwendung sogenannter Aber- oder Prunkfärge bei der Trauerfeier ist nicht zulässig.

III. Einäscherung der Leichen.

§ 3. In der Einäscherungskammer darf jeweilig nur eine Leiche eingeäschert werden; an dem Sarge ist vor dessen Einbringung in die Einäscherungskammer ein durch die Hitze nicht zerstörbares Schild aus genügend starkem feuerfesten Ton anzubringen, auf welchem die Nummer des Einäscherungsregisters deutlich eingeschlagen sein muß. Die Beobachtung der Einäscherung selbst ist dem Publikum und auch den Angehörigen des zu Bestattenden nicht erlaubt.

In einzelnen Fällen, namentlich aus wissenschaftlichen oder fachmännischem Interesse können Ausnahmen zugelassen werden. Zwei von den Hinterbliebenen bezeichneten Personen ist es gestattet, bei Einführung des Sarges in den Ofen zugegen zu sein.

IV. Einäscherungsregisterführung.

§ 4. Aber die einzelnen Feuerbestattungen, die Aufbewahrung und Beisezung der Aschenreste, sowie die Verabfolgung solcher zwecks Beisezung auf einem anderen hiesigen oder auswärtigen Friedhofe ist von dem Bestattungsamt ein Register (Einäscherungsregister) zu führen, das nachfolgende Angaben enthält:

1. Laufende Nummer,
2. Des Verstorbenen Vor- und Zuname, Stand, Geburtstag, Geburtsort, Todestag, Todesort, letzter Wohnort,
3. Todesursache,
4. Tag der Einäscherung,
5. Nummer des Sarges,
6. Verbleib des Aschenbehälters.

Das Register ist mit dem des Polizeipräsidiums zu führenden in Abereinstimmung zu halten.

§ 5. Von dem mit der Beaufichtigung der Einäscherungsanlage betrauten Beamten ist ferner ein Register zu führen, das enthalten muß:

1. Laufende Nummer,
2. Name des Feuerbestatteten,
3. Nummer des Einäscherungsregisters,
4. Zeitpunkt der Einführung in die Einäscherungskammer,
5. Angabe, durch wen die Einäscherung erfolgte,
6. Zeitpunkt der Abgabe des Aschenrestes zur weiteren Aufbewahrung,
7. Name desjenigen, an den die Abgabe erfolgte,
8. Angabe, durch wen die Nummerierung und Verlötung des Aschenbehälters erfolgte.

V. Behandlung und Beisezung des Aschenrestes.

§ 6. 1. Nach beendeter Einäscherung sind die Aschenreste und das beigelegte Tonschild unter Verwendung der für diesen Zweck bestimmten Geräte sorgfältig aus dem Aschenraum zu entfernen und in den Abkühlungsbehälter zu verbringen.

2. Nach erfolgter Abkühlung sind die Aschenreste mit dem Tonschilde in einem hinreichend großen widerstandsfähigen, luft- und wasserdichten Metallbehälter zu sammeln.

3. Der Deckel des Behälters, der auch mit einem Schraubengewinde versehen sein kann, muß in den unteren Teil dicht schließend eingreifen. Die Fuge ist nach Schließung des Deckels zu verlöten. Auf dem Deckel sind in deutlicher Schrift folgende Angaben anzubringen:

- a) Die mit dem Einäscherungsregister und dem Tonschilde in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,
- b) Vor- und Zuname, sowie Stand des Verstorbenen,
- c) Ort, Tag und Jahr seiner Geburt,
- d) Ort, Tag und Jahr seines Todes,
- e) Ort, Tag und Jahr der Einäscherung.

§ 7. Die Aschenreste sind in Grab- oder Aschenstätten der städtischen Friedhöfe oder in anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlagen beizusetzen.

Die Umleerung der Aschenreste aus dem behördlich verschlossenen Behältnis in ein anderes ist unzulässig.

Die Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen erfolgt nur zum Zwecke der ordnungsmäßigen Beisezung an einem behördlich genehmigten Bestattungsorte. Sofern darüber ein glaubhafter Nachweis nicht erbracht ist, erfolgt die Versendung durch das Bestattungsamt unmittelbar an die Verwaltung der betreffenden Bestattungsanlage auf Kosten des Antragstellers.

Soweit durch die Verstorbenen oder deren Angehörige nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Beisezung dieser Aschenreste nach Anordnung des Bestattungsamtes.

Personen, welche die Asche in Empfang nehmen, haben darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 8. Im übrigen bleiben für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvoorschriften, für die Art der Beisezung insbesondere die Bestimmungen der Friedhofsordnung und des Bestattungswesens der Stadt Kassel in Geltung.

§ 9. Die Gebühr für die Einäscherung einschließlich Tonschild und des für die Aufnahme der Asche bestimmten Metallbehälters beträgt einschließlich Beisezung in einer Reihensstelle des städtischen Urnenhains 40 Reichsmark.

Für weitere Leistungen findet die Gebührenordnung für Beerdigungen sinngemäß Anwendung.

Soll die Einäscherung außerplanmäßig erfolgen, so ist ein Zuschlag von 50 % zu entrichten.

Familien-Begräbnisplätze

Geschäftszimmer der Friedhofsverwaltung: Tannenhecker Weg 6 (Pfarrhaus).

Kassenstunden von 3—5 Uhr nachmittags. ☎ 483.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an die Friedhofs-Inspektion ☎ 483. Geschäftszimmer derselben Tannenhecker Weg, gegenüber der Karolinenstraße. Dienststunden nur Wochentags, im Sommer von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Aberweisung von je 2 Gräbern sind je nach Lage der Plätze 300—600 RM. an die Friedhofs-kasse zu entrichten.

Wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz für die betreffende Familie erhalten werden soll, dann ist der Betrag zu entrichten, der zur Zeit der Erneuerung für einen neu zu erwerbenden Familienplatz gleicher Größe auf der betreffenden Abteilung zu zahlen ist.

Das Beeridigungsrecht steht dem Erwerber für sich, seinen Ehegatten, seine Eltern, Voreltern und Schwiegereltern und seine Ab-